



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de

www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 7. März 2017

Landesregierung muss wachsende Überstundenberge sicher vor Verfall schützen – Beamte haben Kompensation ihrer unvermeidbar anfallenden Mehrarbeit verdient

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 16 / 13694

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Thema Stellung nehmen zu können.

Im Zusammenhang mit der Thematik Mehrarbeit wurden mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 22.05.2017 zwei wesentliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hervorgehoben. Auf der einen Seite hatte das VG Minden (Urteil v. 20.03.2014, 4 K 2025/11) entschieden, dass der Anspruch auf Freizeitausgleich und auf Vergütung von Mehrarbeitsstunden für angefallene Mehrarbeit gem. § 61 LBG NRW der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB unterliegt. Andererseits wurde auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg v. 30.09.2014 (4 S 1918/13) Bezug genommen, nachdem für den Beginn der Verjährung beider Ansprüche einheitlich gem. § 199 Abs. 1 BGB auf das Ende des Jahres abzustellen ist, in dem die ausgleichspflichtige Mehrarbeit gem. § 61 LBG NRW entstanden ist.

Zugleich stellte das MIK klar, dass für die vor 2015 geleisteten Mehrarbeitsstunden ein Übergangszeitraum bis zum 31.01.2020 auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Hierzu sollte der Abbau der vor 2015 geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich durch Dienstbefreiung gewährleistet werden. Sofern eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich war, konnte eine Mehrarbeitsvergütung von längstens 480 Stunden pro Jahr gewährt werden.



Nach Beteiligung des Finanzministeriums NRW wurde mit Erlass v. 21.03.2016 (403-42.02.06) durch das MIK darauf hingewiesen, dass sich die bei der Vergütung von Mehrarbeitsstunden nach § 61 Abs.2 LBG NRW i.V.m: § 3 Abs. 2 MVergV zu berücksichtigende 480-Stunden-Grenze auf das Entstehungsjahr der Mehrarbeitsstunden bezog. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb eines Jahres mehr als 480 Stunden finanziell zu vergüten, so dass die Vergütung nicht nur für das aktuelle Auszahlungsjahr geltend gemacht werden konnte.

Für die ab dem 01.01.2015 neu entstandenen Mehrarbeitsstunden wurde festgelegt, dass die Verjährungsfristen konsequent beachtet werden sollten.

In dem Bericht des MIK vom 26.08.2016 an den Innenausschuss und den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses – „Abschließende Zahlen für die im Jahr 2015 im Polizeibereich geleisteten Mehrarbeitsstunden“- wurde die Tendenz des Auf bzw. Abbaus der Mehrarbeitsstunden aufgrund noch zu erhebender Daten teilweise dargestellt. Bereits hier wurde ein Freizeitausgleich von den Beamtinnen- / Beamten präferiert.

Die Bevorzugung eines Freizeitausgleichs von den Beamtinnen- / Beamte verdeutlicht, dass intrinsische gegenüber extrinsischen Faktoren offensichtlich überwiegen und dem Freizeitausgleich innerhalb der Belegschaft ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich die latente Gefahr eines Anschlages in der Bundesrepublik Deutschland deutlich erhöht (Anschlag in Berlin, Anschlagsgefahr in Oberhausen, Anschlagsgefahr zu Karneval). Damit einhergehend wurde die polizeiliche Präsenz / Einsatz verstärkt, so dass zum Teil aktuell während der Karnevalszeit die Personalressource erheblich eingeschränkt war und durch die größtmögliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte wiederum ein Aufbau von Mehrdienst stattfand. Daneben darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ressource Personal erheblich durch den Kräfteinsatz im Bereich Fußball belastet wird, so dass bereits bei unterklassigen Fußballspielen ein erhöhter Kräfteinsatz (Risiko-spiele) erforderlich ist.

All diese Faktoren erhöhen den Anstieg von Mehrarbeit, bei reduzierter Möglichkeit des Freizeitausgleichs durch Stundenabbau, da die Verfügbarkeit einer bestimmten Anzahl von Einsatzkräfte gewährleistet sein muss. Den Einsatzhundertschaften des Landes Nordrhein-Westfalen wird gerade durch kurzfristige Einsätze und ständige Umplanungen ein Mehrdienstabbau teilweise unmöglich gemacht. Weiterhin darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass durch die Beamten des Wach- und Wechseldienstes bei der Einsatzwahrnehmung über dem Dienstende hinaus beziehungsweise durch die schriftliche Vorgangsbearbeitung Mehrdienststunden aufbauen, wobei dieser Anteil gem. § 61 LBG NRW erst als Mehrdienst gebucht wird, sofern die fünf Stunden Grenze an Mehrarbeit im Monat überschritten wird.

In dieser Hinsicht würde die DPoIG NRW es begrüßen, wenn jedwede dienstliche Tätigkeit über die eigentliche Dienstzeit als Mehrarbeit angesehen und verbucht werden würde. Damit einhergehend muss gewährleistet werden, dass diese Mehrarbeit, die zulasten der Freizeit / Erholungszeiten der Beamtin / Beamte führt, einer Verjährungsfrist entbunden wird. Der Wunsch, Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu nehmen, kann einer zeitlichen Grenze nicht unterliegen, wenn die eigentliche Möglichkeit durch den ständigen Einsatz / Verfügbarkeit des Personalkörpers eingeschränkt ist und der Disposition, wann der Freizeitausgleich stattfinden kann, der / dem Beamtin / Beamten genommen wird. Diesem Umstand könnte nur entgegen gewirkt werden, wenn die Personalressource erhöht wird.



Aber auch aus Gründen der Wertschätzung für die geleistete Arbeit der Beamtinnen / Beamte sollte die Mehrdienstleistung nicht einer Verjährungsfrist unterliegen. Es ist sicherlich nicht förderlich, wenn die Motivation der Beamtinnen / Beamte gerade jetzt bei der angespannten Sicherheitslage und der damit verbundenen Vielzahl von Einsätzen / Mehrarbeitsanforderungen im Wach- und Wechseldienst / Ermittlungsdienst durch die Möglichkeit eines begrenzten Freizeitausgleiches genommen wird oder gar durch Verjährungsfristen untergeht.